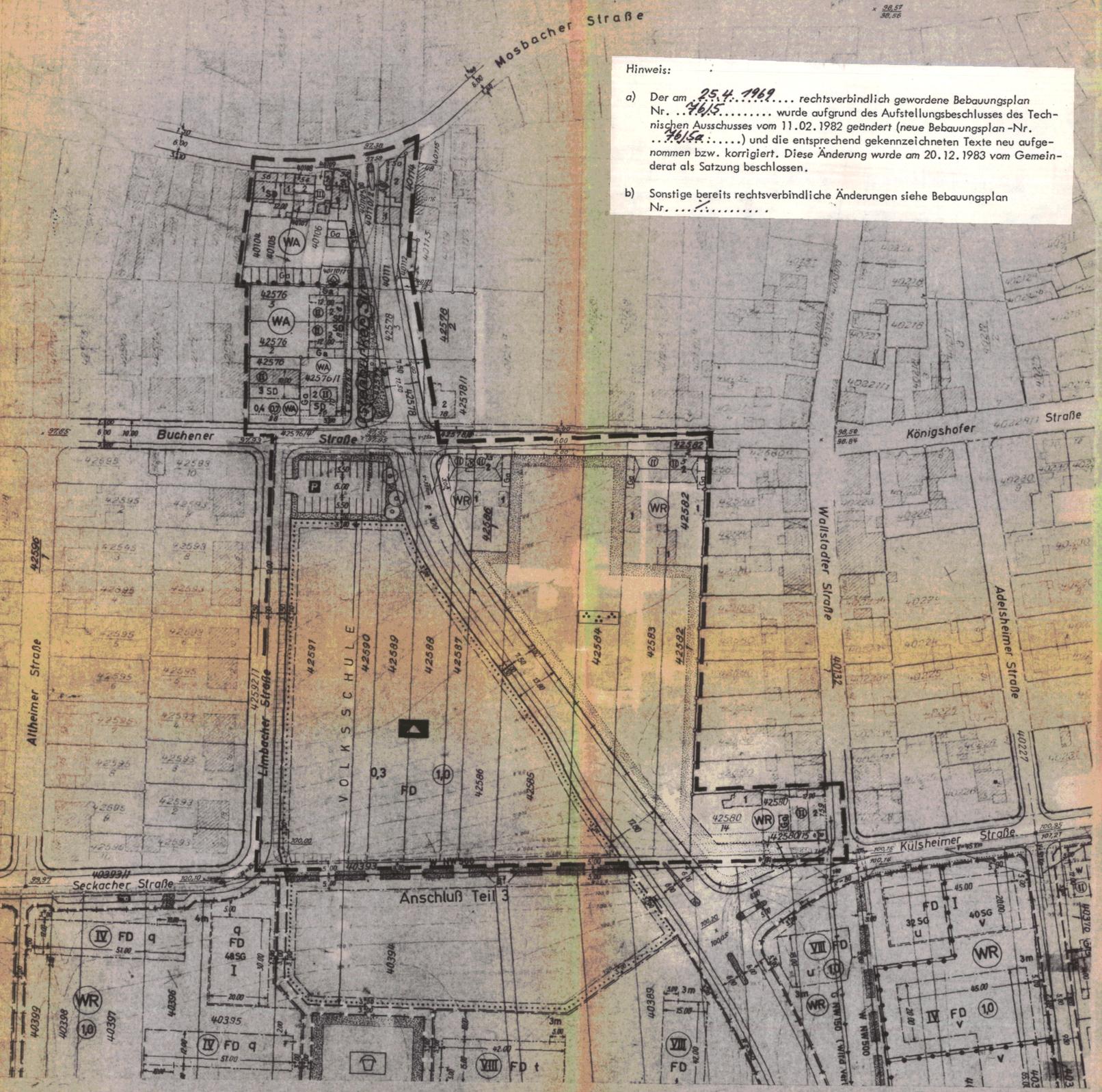


# BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE SÜDWESTLICHE RANDZONE DES ORTSTEILES WALLSTADT

## -TEIL- TEILÄNDERUNG DES BBPL.NR.76/5



Hinweis:

a) Der am 25.4.1989 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 76/5 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 76/5a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ....

### Erläuterung:

WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
SO	SONDERGEBIET
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
2	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (G) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
---	BESTEHENDE BAULINIE, SOWIE BESTEHENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	NEU FESTZULEGENDENDE BAULINIE, SOWIE NEU FESTZULEGENDENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	AUFZULEGENDENDE BAULINIE, BEI NEU FESTZULEGENDENDE BAUGRENZE
---	AUFZULEGENDENDE BAULINIE
---	AUFZULEGENDENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE
---	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
---	KINDERGARTEN
---	SCHULE
---	FEUERWEHR
---	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
---	GEHWEGFLÄCHEN
---	STRASSENVERKEHRSGRÜN
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
---	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	AUFZULEGENDENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	NEU FESTZULEGENDENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
---	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
---	PUMPWERK
---	GRÜNFLÄCHEN
---	SPORTPLATZ
---	SPIELPLATZ
---	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
---	STELLPLÄTZE
---	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
---	GARAGEN
---	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
---	SAMMELGARAGEN
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
---	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
---	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
---	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
ohne Sign.	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
---	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
---	NEU FESTZULEGENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
---	AUFZULEGENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
FD	FLACHDACH
SD	SATTELDÄCH
T	TANKSTELLE
m	ABSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLTONNEN 1,0 m <sup>3</sup>
r-x	ZUGEHÖRIGKEIT VON WOHNBLOCK: GARAGEN ODER STELLPLÄTZE
100,00	ALTE STRASSENHÖHEN
100,00	NEUE STRASSENHÖHEN
---	SICHTWINKEL
---	BESONDERER BEBAUUNGSPLAN
---	DACHERFALLUNG
---	HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
---	HAUPTLEITUNG DER GASVERSORGUNG
---	LEITUNGSRECHTE
---	NICHT DURCH EINFRIEDIGUNG UNTERTEILTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim  
Bezernat IV-  
Gömsen  
Bürgermeister



### Schriftliche Festsetzungen:

1. IN DEN FLACHBAUGEBIETEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE GEHWEG UND VORDERKANTE GARAGE MIND. 5,00m BETRAGEN.
2. DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DÜLDEN
3. IN DEN FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN- UND ZWEIFGESCHOSSIG) SIND JE GRUNDSTÜCK NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
4. BEI GRUNDSTÜCKEN MIT MINDESTENS 3 WOHNUNGEN SIND KINDERSPIELPLÄTZE VON 5m<sup>2</sup> WOHNUNG ANZULEGEN.
5. SATTELDACH 30° NEIGUNG OHNE KNIESTOCK, DACHAUFBAUTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82
6. DOPPEL-, REIHEN- UND GARTENHOFHAUSER MUSSEN IN DACHFORM, TRAUHFÖHLE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN.
7. BEI GARTENHOFHAUSERN IST DIE EINFRIEDIGUNG DURCH 2,25m HOHE WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE EINHEITLICH INNERHALB EINER HAUSREIHE VORZUNEHMEN.
8. DIE DIE SAMMELGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
9. DIE EINGESCHOSSIGEN SAMMELGARAGEN SIND NACH NEBENSTEHENDEM SCHEMAQUERSCHNITT ZU ERRICHTEN.
10. AN DIE BAULINIEN IM MITTELHÖCH- UND HOCHBAU (AB 3 GESCHOSSE) IST AUF DER GESAMTEN LANGE ANZUBAUE.
11. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. § 111(1) LBO. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

### Schriftliche Hinweise:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO VOM 25 JUNI 1962 UND DER LBO VOM 6 APRIL 1964.

Mannheim, den 25. 7. 83  
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT  
*[Signature]*  
STADTBAUDIREKTOR

Nr. 13-24/0219  
Genehmigt (§ 118 BauG)  
Karlsruhe, den 28. 8. 84  
Regierungspräsidium  
Karlsruhe



*[Signature]*  
Autor